

Merkblatt zum Antrag / Vorschlag für eine Auszeichnung Deutscher Kurzfilmpreis 2018

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergibt jährlich den Deutschen Kurzfilmpreis auf Vorschlag der Jurys Deutscher Kurzfilmpreis I (Spielfilm) und Deutscher Kurzfilmpreis II (Animations-, Experimental-, Dokumentarfilm, Sonderpreis).

Der Deutsche Kurzfilmpreis kann verliehen werden für:

Spielfilme:

bis 10 Minuten und mehr als 10 bis 30 Minuten: insgesamt 6 Nominierungen, davon jeweils 1 x Auszeichnung

Dokumentarfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Animationsfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Experimentalfilme:

bis 30 Minuten: 2 Nominierungen, davon 1 x Auszeichnung

Zusätzlich kann ein **Sonderpreis** für Filme mit einer Laufzeit von **mehr als 30 bis 78 Minuten** (einschließlich Vor- und Abspann) vergeben werden.

Die Dotierungen betragen für die Nominierung 15.000 Euro, für die Auszeichnung 30.000 Euro und für den - fakultativen - Sonderpreis 20.000 Euro.

Einbezogen in den Wettbewerb sind auch fernsehproduzierte Filme, wenn der Fernsehsender der Kinoauswertung zustimmt und die/der Produzent/-in diese beabsichtigt. Fernsehproduzierte Filme, die ausschließlich und primär im Fernsehen ausgewertet werden sollen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Vorschläge für eine Auszeichnung können ausschließlich von **Verbänden und Einrichtungen des deutschen Films*** bis zum **15. Mai 2018** sowie von den Mitgliedern der oben genannten Jurys eingereicht werden.

**Einrichtungen und Verbände des deutschen Films sind alle Institutionen, die sich in nicht nur unbedeutender Weise mit dem deutschen Film befassen. Es muss sich um Institutionen handeln, die zu einer qualitativen Vorfilterung der Vorschläge glaubhaft in der Lage sind.
Beispiele (nicht abschließend): deutsche Filmhochschulen, (Kurzfilm-)Festivals von überregionaler Bedeutung, (Kurzfilm-)Verleiher, AG Kurzfilm, AG Dok, AG Animationsfilm, AG Kino, KurzFilmAgentur Hamburg, HDF, BV Regie, Länderförderer, Verband der Drehbuchautoren usw.*

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Für die Einreichung der Vorschläge an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Filmreferat K 35 - Postfach 17 02 86, 53028 Bonn, ist das vorgesehene Datenblatt (Vorschlagsvordruck) zu verwenden. Es ist nach Unterzeichnung durch die **vorschlagsberechtigte Stelle (s.o.)** in **8-facher** Ausfertigung dem Filmreferat zuzusenden. Es gilt das **Datum des Poststempels**.
2. Der vorgeschlagene Film muss im Jahr der Preisvergabe (2018) oder im vorausgegangenen Jahr (2017) fertig gestellt worden sein. Filme, die vor diesem Zeitraum fertig gestellt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.
3. Als Kurzfilme gelten seitens der BKM Filme mit einer Vorführdauer bis höchstens 30 Minuten (25 Bilder/sec.) einschließlich Vor- und Abspann. Kurzspielfilme mit weniger als 10 Minuten Laufzeit werden in einer gesonderten Kategorie berücksichtigt. Unabhängig von der jeweiligen Kategorie sind Filme von mehr als 30 Minuten bis höchstens 78 Minuten Laufzeit dem Sonderpreis zuzuordnen.
4. Der vorgeschlagene Film muss eine **erhebliche deutsche kulturelle Prägung** im Sinne des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der Fassung vom 17. März 2017 haben.
5. Fristgerecht eingegangene Vorschläge werden an die Jurys Deutscher Kurzfilmpreis weitergeleitet, wenn die in dem Datenblatt erbetenen Auskünfte über den eingereichten Film **vollständig** erteilt worden sind.
6. Ein Vorschlag findet nur Berücksichtigung, wenn der Film im Format Video-DVD oder Blu-ray-Video fristgerecht an das Bundesarchiv, Lindenallee 55-57, 15366 Hoppegarten Berlin, Stichwort: Deutscher Kurzfilmpreis, übersandt wird. Hierzu ergeht nach Prüfung der Erfüllung der formalen Einreichkriterien **eine gesonderte Aufforderung** durch die BKM an die/den Hersteller/-in mit zu beachtenden Hinweisen zur Übersendung.
7. Für die Kategorie 'Sonderpreis' findet eine Vorsichtung durch die Jury statt. Mit der Zusendung des Datenblattes (siehe 1.) sind bei der BKM sechs DVDs/Blu-rays des vorgeschlagenen Films einzureichen. Bitte beachten Sie, dass diese Vorgabe nur für den Sonderpreis gilt.
8. Die/Der Hersteller/in bzw. Rechteinhaber/-in müssen damit einverstanden sein, dass der Film den Jurys entsprechend deren Zeitplan vorgeführt wird. Die/Der Hersteller/-in bzw. Rechteinhaber/-in muss weiter damit einverstanden sein, dass der Film im Falle einer Auszeichnung innerhalb einer Präsentation im Rahmen der Vergabe des Deutschen Kurzfilmpreises vorgeführt und gegebenenfalls in Ausschnitten im Fernsehen ausgestrahlt wird. Entsprechendes gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit anlässlich der Preisverleihung. Ebenso muss die Zustimmung erteilt werden, dass der Film auf der Kinotournee "KURZ.FILM.TOUR. 2018 - Der Deutsche Kurzfilmpreis. Im Kino" in ausgewählten deutschen Städten präsentiert wird. Das Honorar für diese Verwertung der nominierten bzw. ausgezeichneten Filme gilt als durch die ausgezahlten Prämien abgedeckt.
Des Weiteren muss die/der Hersteller/-in damit einverstanden sein, dass ihre/seine Daten dem Bundesarchiv für die Pflichtregistrierung zur Verfügung gestellt werden.
Die Herstellererklärung wird seitens der BKM nach Prüfung der Erfüllung der formalen Einreichkriterien gesondert eingeholt.
9. Der auszufüllende Vorschlagsvordruck ist nach Möglichkeit auf einem doppelseitig bedrucktem Blatt vorzulegen. Sofern der Vorschlagsvordruck auf zwei einseitig bedruckten Blättern eingereicht wird, ist er links oben mittels einer Büroheftklammer zu verbinden.
10. Weitere Hinweise zum Deutschen Kurzfilmpreis ergeben sich aus der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der Fassung vom 17. März 2017. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Filmreferat K 35, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn, Tel.: 0228/99 681 3672, E-Mail: sebastian.schmidt@bkm.bund.de